

STADT HALLE (SAALE)

Bebauungsplan Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“

Abwägung

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung
Neustädter Passage 18
06120 Halle (Saale)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Stand des Verfahrens	3
2. Beschlussvorschläge zur Abwägung	3
2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden	6
I-1. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	6
I-2. Energieversorgung Halle GmbH	8
I-3. Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH	12
I-4. Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG)	16
I-5. Handwerkskammer Halle (Saale)	16
I-6. Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	17
I-7. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	17
I-8. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	17
I-9. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Süd	18
I-10. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402	19
I-11. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24	20
I-11. Polizeirevier Halle (Saale), Zentrale Aufgaben	25
I-12. Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Geschäftsstelle	26
I-13. Unterhaltungsverband Untere Saale	30
I-14. FB Sicherheit, untere Verkehrsbehörde	30
I-15. FB Sicherheit, Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst	31
I-16. FB Städtebau und Bauordnung, untere Landesentwicklungsbehörde	32
I-17. FB Städtebau und Bauordnung, untere Bauaufsichtsbehörde	33
I-18. FB Städtebau und Bauordnung, untere Denkmalschutzbehörde	33
I-19. FB Umwelt, Untere Wasserschutzbehörde	33
I-20. FB Umwelt, Untere Naturschutzbehörde	33
I-20. FB Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde/ Untere Abfallbehörde	35
I-20. FB Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde	39
I-20. FB Umwelt, Untere Forstbehörde	41
I-20. FB Gesundheit, Hygiene, Umweltbezogener Gesundheitsschutz	41
I-21. FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung	41
I-22. FB Mobilität, Abt. Finanzen und Controlling	42
I-23. FB Mobilität, Abt. Verkehrsplanung	43
I-24. FB Mobilität, Abt. Straßen- und Brückenbau	44
I-25. FB Mobilität, Abt. Straßenverwaltung	45
I-26. FB Umwelt, Abt. Grünflächenpflege	45
I-27. FB Immobilien, Abt. Liegenschaften	46
I-28. FB Sport	46
I-29. FB Bildung	46
I-31. Dienstleistungszentrum Klimaschutz	46
2.2 Öffentlichkeit	56

1. Stand des Verfahrens

Der Stadtrat hat am 27.05.2009 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 145 „Kaserne Lettin“ gefasst, der das jetzige Plangebiet mit umfasste. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde durch Abdruck im Amtsblatt Nr. 12 vom 16.06.2009 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes des B-Planes in der Zeit vom 27.09.2010 bis 18.10.2010 durchgeführt. Mit Schreiben vom 16.12.2010 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind keine relevanten Einwände zur Teilfläche des jetzigen Bebauungsplanes Nr. 145. 2 eingegangen.

Im Ergebnis der planerischen Bearbeitung des B-Planes Nr. 145 und der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf wurde der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 145 in den B-Plan Nr. 145.1 „Kaserne Lettin“ und Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ mit Änderung des Aufstellungsbeschlusses durch den Stadtrat am 28.09.2011 geteilt und der B-Plan Nr. 145.2 im Bereich des Weißbuchenweges gegenüber dem ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 145 modifiziert.

Die Fortführung des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 145.2 erfolgte auf Antrag eines Investors.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24. Februar 2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ in der Fassung vom 10. August 2020 bestätigt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr. VII/2020/01529).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ mit der Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat, nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 17/2021 vom 01. April 2021, in der Zeit vom 14. April 2021 bis zum 26. Mai 2021 stattgefunden.

Mit Schreiben vom 10. März 2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert. Die Nachbargemeinden wurden nicht noch einmal mit dem Entwurf beteiligt, da sie zum Vorentwurf beteiligt wurden und in den damaligen Stellungnahmen Zustimmung geäußert hatten.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ eingegangen sind.

Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Fachbereiche/Dienstleistungszentren zum Entwurf des Bebauungsplans werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange,

Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit

- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt wurden (Nummer 3 und mit „√“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk: „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung des Bebauungsplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.</p>	X	
2.		<p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans.</p> <p>Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		X
3.		<p>Ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung des Bebauungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.</p>	✓	
4.		<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.</p>		H

2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1.	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Kaiserslauterer Straße 75 06128 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 17.05.2021</p>			
I-1.1	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-1.2	<p>In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.</p> <p>Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)</p> <p>Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter.</p>	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.		H

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschnitte vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Wartschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend. Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Bei der Planung und Baudurchführung Ihrer Anlagen sind die Schutzabstände (30 cm bzw. der Forderung der Betreiber, der DIN 1998, der DIN VDE 0800, Teil 2 & 4, DIN VDE 08/45, Teil 1 und DIN 0228 Teil 1 – 4) einzuhalten. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen – in Abstimmung mit uns vom Bauherren durchzuführen. Sollten Änderungen an den Telekommunikationslinien erforderlich werden, sind die anfallenden Kosten ebenfalls vom Bauherrn zu tragen. Bei der Bauausführung ist von den auszuführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren.</p> <p>Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://www.telekom.de/ta ...</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.</p> <p>Zur Versorgung mit Hausanschlüssen ist die Neuerrichtung von Telekommunikationslinien innerhalb u. außerhalb des Planungsbereiches erforderlich. Wir bitten uns frühzeitig, möglichst 6 Monate vor</p>			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Baubeginn, in die Erschließung einzubeziehen, damit Bauvorbereitung u. Durchführung zeitgerecht erfolgen kann.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Grundstückes durch die Deutsche Telekom AG nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.</p> <p>Anlaufpunkt für die weitere Mitwirkung/Versorgung ist unser Bauherrenberatungsbüro Telefon: ... https: ... Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.</p>			
I-2.	<p>Energieversorgung Halle Netz GmbH Postfach 100160 06140 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 16.04.2021</p>			
I-2.1	<p>als Anlage übergeben wir Ihnen die Stellungnahme der Energieversorgung Halle Netz GmbH. Die Bewertung Ihres Vorhabens hat folgende Ergebnisse ergeben.</p> <p>Anlage 1 Elektrotechnik und Informationstechnik – Zustimmung Anlage 2 Fernwärme – Zustimmung Anlage 3 Gas – Zustimmung Anlage 4 Stadtbeleuchtung - Zustimmung</p> <p>Als Anlage 5 erhalten Sie zusätzlich die Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH und der Energieversorgung Halle Netz GmbH vom 01.02.2014.</p> <p>Für Baubereiche auf städtischen Grundstücken oder Verkehrsflächen gelten die Regelungen der Konzessionsverträge mit der Stadt Halle. Diese Stellungnahme hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.</p> <p>Wir bitten Sie darum, uns die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Form eines Planfeststellungsbeschlusses, unabhängig von unseren Belangen, zukommen zu lassen.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-2.2	<p>Stellungnahme des Fachgebietes Elektrotechnik zum Vorhaben:</p> <p>Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ stimmen wir zu.</p> <p>Gleichzeitig übergeben wir Ihnen als Anlage Kopien der Planunterlagen, aus denen die Lage der Versorgungsleitungen (Elektrotechnik der EVH GmbH) ersichtlich ist.</p> <p>Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich keine Anlagen der Telekommunikation für Ver- und Entsorger (TKVE) der EVH GmbH.</p> <p>Eine öffentliche Stromversorgung ist in Grenzen möglich. Im B-Plangebiet sind derzeit keine eigenen Maßnahmen geplant.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-2.3	<p>Für die Erschließung des geplanten Baugebietes ist mit der Energieversorgung Halle Netz GmbH eine Erschließungsvereinbarung zu treffen. Zur Angebotserstellung bedarf es einer, durch Bauträger und Versorgungsunternehmen koordinierten Leitungsplanung. Ansprechpartner ist ..., Tel.</p> <p>Im Zuge der weiteren Planungen zu baulichen Veränderungen ist der Anlagenbestand Strom zu berücksichtigen.</p> <p>Werden Schachtungen im Bereich der Leitungstrassen erforderlich, ist mindestens eine Woche vor Baubeginn, vom bauausführenden Betrieb, eine Schachterlaubnis bei uns einzuholen. https://evh.de/privatkunden/kundenservice/kundencenter/bauen-renovieren</p> <p>Die Handlungshinweise der Anlage 5 „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen“ sind ausdrücklich zu beachten!</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.</p>		H

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-2.4	Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-2.5	Stellungnahme des Fachbereiches Fernwärme zum Vorhaben: Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ Dem Bebauungsplan Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ stimmen wir zu. Für B-Plangebiet 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ ist die fernwärmeseitige Versorgung nicht möglich.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-2.6	Stellungnahme des Fachbereiches Gas zum Vorhaben: Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ Dem Bebauungsplan Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ stimmen wir zu.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-2.7	Wir übergeben Ihnen Kopien unserer Bestandspläne der in unserer Rechtsträgerschaft befindlichen Gasversorgungseinrichtungen (Gasleitungen, Stationen, Schiebergruppen usw.). In unseren Bestandsplänen sind nicht alle Gas-Hausanschlüsse enthalten. Diese sind vor Ort (Gasmarken) zu beachten. Arbeiten im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen sind entsprechend der Anlage 5 „Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH“ durchzuführen. Diese liegt der Stellungnahme als Anlage bei. Im Weißbuchenweg befinden sich Gasversorgungsleitungen und Gasanschlussleitungen der Energieversorgung Halle Netz GmbH.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.		H

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Im dargestellten Geltungsbereich wurden 2019 Abstimmungen für eine mögliche Netzerweiterung Gas, mit dem Ing.-büro Iproconsult aus Halle, geführt. Grundsätzlich wäre eine Netzerweiterung für den westlichen Bereich (ca. 200 m) der Erschließungsstraße möglich. Eine Vorverlegung von Hausanschlussleitungen erfolgt nicht. Die Erschließung bedingt den Abschluss einer Erschließungsvereinbarung sowie weitere technische Abstimmungen/Koordinierung. Eine gültige Erschließungsvereinbarung besteht derzeit nicht (Ansprechpartner ...; Email: ...; Tel.: ...). Die Erschließungskosten aus dem Jahr 2019 müssen aktualisiert werden.</p> <p>Ansprechpartner für technische Abstimmungen sind ... (Email: ...; Tel.: ...) und ... (Email: ...; Tel.: ...).</p> <p>Werden Schachtungen im Bereich unserer Gasleitungen erforderlich, ist mindestens eine Woche vor Baubeginn, vom bauausführenden Betrieb, eine Schachterlaubnis bei uns einzuholen.</p> <p>Hinweis: In Störfällen Gas ist umgehend die Netzleitstelle Gas Tel. ... zu informieren. Es besteht rund um die Uhr Erreichbarkeit.</p>			
I-2.8	Wir weisen darauf hin, dass die Angaben nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen ist.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-2.9	<p>Stellungnahme der Sparte Stadtbeleuchtung Halle zum Vorhaben:</p> <p>Stadt Halle/Saale Bebauungsplan Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“</p> <p>Dem Bebauungsplan Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ stimmen wir zu.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-2.10	Zu den von Ihnen eingereichten Lageplänen haben wir eine Kopie unserer Planunterlagen beigefügt, aus der die Kabel- und die Maststandorte der Straßenbeleuchtung Halle hervorgehen. Sollten Änderungen an den bestehenden Anlagen der öffentlichen Stadtbeleuchtung oder Neuplanungen einer öffentlichen Beleuchtung vorgesehen sein, ist rechtzeitig Rücksprache mit der Stadt Halle, Fachbereich 66, Team Verkehrstechnik/Straßenbeleuchtung, ..., Tel. ... zu führen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind in der späteren Erschließungsplanung bzw. bei der Bauausführung zu beachten.	H	
I-3.	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale) Stellungnahme vom 26.04.2021			
I-3.1	bezüglich Ihrer Anfrage zum o.g. B-Plan teilen wir Ihnen Folgendes mit: <u>Trink- und Löschwasserbereitstellung:</u> Zu den Trinkwasserbestandsleitungen weisen wir auf eine Korrektur der Angaben auf Seite 16 wie folgt hin: „Im Weißbuchenweg befinden sich zwischen Max-Sauerlandt-Ring und Rotbuchenweg Trinkwasserversorgungsleitungen DN 80 und DN 100, über die die vorhandenen Wohnhäuser versorgt werden.“	Wird berücksichtigt In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Punkt „7.5.1. Wasserversorgung“ (Teil A) entsprechend angepasst.	X	
I-3.2	Zum Punkt 7.5.1 der Begründung beachten Sie bitte folgende Hinweise: Die Trinkwasserversorgung des B-Plangebietes kann durch die Verlegung einer Trinkwasserversorgungsleitung PE 90 x 8,2 als Ringleitung mit beidseitiger Anbindung an die vorhandene TWL DN 100 / DN 80 im Weißbuchenweg sichergestellt werden.	Wird berücksichtigt In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Punkt „7.5.1. Wasserversorgung“ (Teil A) entsprechend angepasst.	X	
I-3.3	Eine Entnahme von 48m³/h Löschwasser sollte aus beiden, in den Einbindepunkten der Ringleitung vorzusehenden Hydranten möglich sein. Wir weisen darauf hin, dass auf die Vorhaltung von Löschwasser im öffentlichen Trinkwassernetz kein Rechtsanspruch	Wird berücksichtigt In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Punkt „7.5.1. Wasserversorgung“ (Teil A) entsprechend angepasst.	X	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	besteht. Die Beeinträchtigung erfolgt lediglich nach Können und Vermögen.			
I-3.4	<p><u>Schmutz- und Regenwasserableitung</u></p> <p>Bitte beachten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Zu Punkt 7.2.2 der Begründung und der im Plan aufgeführten zulässigen GRZ von 0,4:</p> <p>Entsprechend den uns vorliegenden Untersuchungen von IPRO consult zur Erschließung des Wohngebietes Weißbuchenweg vom 23.05.2019 [Die Studie von Preuss & Partner aus dem Dezember 2007 liegt uns nicht vor, sollte damit aber auch überholt sein] hat sich ergeben, dass für die Privatgrundstücke mit Ausnahme der „kleinen“ Grundstücke 9, 10 und 13 die maximale abflusswirksame Befestigung auf 35% zu begrenzen ist. Für die „kleinen“ Grundstücke wurden gemäß Abstimmungen mit der Stadt 60% angesetzt. Ferner ergibt sich aus dem Erläuterungsbericht zu den hydraulischen Untersuchungen nicht, dass für die südwestliche Bebauung im TG 1 eine zulässige Überschreitung um 10 Prozentpunkte der Baugrundstücksfläche zulässig ist.</p> <p>Ein Lageplan zu den hydraulischen Untersuchungen von IPRO consult liegt zur Verdeutlichung bei. Für die grünen Flächen wurde eine maximale GRZ von 0,35 ermittelt, die rot schraffierten Flächen wurden mit einer gemäß Abstimmungen mit der Stadt festgelegten Befestigung von 0,6 (GRZ = 0,4 + 50% zulässige Überschreitung) angesetzt. Dies stellt die absolute Maximalbefestigung dar, die bei ungedrosseltem Abfluss von den Grundstücken eine Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben ermöglicht. Wir bitten daher darum, dass die GRZ sowie die Aussagen zu den zulässigen Überschreitungen dahingehend angepasst werden.</p> <p>Ferner wurde für die blau schraffierten Flächen (Neubau, Flurstücke 1868,</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Der vorgebrachte Sachverhalt wurde geprüft und in Abstimmung zwischen dem Investor und der Unteren Wasserbehörde als zu genehmigende Stelle nochmals geklärt. Es wurde seitens der Unteren Wasserbehörde mit Schreiben vom 30.06.2021 erklärt, dass der Erhöhung der Einleitmenge zugestimmt wird. Damit sind die im Entwurf festgesetzten Überschreitungen wasserrechtlich zulässig. Es bedarf aber noch eines behördlichen Aktes hinsichtlich der Anpassung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis durch die HWS nach Zuarbeit durch den Investor. Das wird mit E-Mail der HWS vom 27.08.2021 bestätigt.</p>		X

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	1869/1871, 1872/1874) sowie für die nicht markierten Flächen (Weißbuchenweg 15, 15a, 17, 17a, 19, 19a) eine Beibehaltung der vorhandenen bzw. zum damaligen Zeitpunkt in Planung befindlichen Bebauung unterstellt. Für diese Flächen wäre eine Festlegung wichtig, dass von diesen bebauten Grundstücken keine Erhöhung der Niederschlagswasserableitungsmenge gegenüber dem Bestand entsteht (bspw.: Für die bereits bebauten Grundstücke darf sich die Niederschlagswassereinleitmenge gegenüber dem aktuellen Bestand nicht erhöhen).			
I-3.5	Zu Punkt 7.5.2 Entwässerung Im ersten Satz unter der Überschrift „Schmutzwasser“ bitte die alte Firmenbezeichnung „Hallesche Wasser und Abwasser GmbH“ durch unsere neue Firmenbezeichnung „Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH“ ersetzen. (Sofern dies noch an anderer Stelle erforderlich ist, bitte analog verfahren.)	Wird berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Punkt „7.5.2. Entwässerung“ (Teil A) entsprechend angepasst.	X	
I-3.6	Zur Überschrift „Regenwasser“ beachten Sie bitte die o.g. Ausführungen zum Punkt 7.2.2.	Wird nicht berücksichtigt. Siehe dazu Abwägung unter Pkt. I-3.4		X
I-3.7	Für die Errichtung der öffentlichen trink- und abwassertechnischen Anlagen ist ein Erschließungsvertrag zwischen HWS und dem Erschließungsträger abzuschließen. Öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen, die nicht innerhalb der öffentlichen Straßen und Plätze verlegt worden sind, sind durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der HWS zur Sicherung der für Betrieb, Instandhaltung, Veränderung und ggf. Erneuerung notwendigen Rechte in das Grundbuch eintragen zu lassen. Diese Sicherungen sind Aufgabe des Erschließungsträgers. Kosten und Entschädigungen für Dienstbarkeiten trägt die HWS nicht.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung sowie bei der Erschließung des Gebietes zu beachten.		H
I-3.8	Die erforderliche Schutzstreifenbreite für den geplanten Regenwasserkanal DN 600 beträgt 8m, somit beidseitig der Rohrachse jeweils 4m. Hierzu bitte die	Wird berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Punkt unter dem Punkt	X	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	entsprechende Angabe auf Seite 9 korrigieren.	„7.5.2 Entwässerung“ (Teil A) entsprechend angepasst. In der Planzeichnung ist der Schutzstreifen von 8m bereits entsprechend berücksichtigt gewesen.		
I-3.9	<p>Nach Prüfung aller Dokumente kommen wir zu folgender Stellungnahme: Da wir auf dem Bebauungsplan keine gekennzeichneten Flächen für Müllstandplätze erkennen können, bitten wir das Ingenieurbüro folgende Vorschriften laut Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) zu beachten: Entsprechend der Abfallwirtschaftssatzung Halle (Saale) AAbfWS) § 6 Abs. 1 Anschluss- und Benutzungszwang ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Über dies müssen die Müllstandplätze nach den Anforderungen gemäß § 26 Abs. 7 Bereitstellung und Abfuhr der Abfallbehälter am Abfuhrtag, Standplätze Anlage 3 der AbfWS Halle(Saale) geplant und errichtet werden. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Verkehrsflächen großzügig zu planen und zu bemessen sind, sodass eine Straßenführung entsprechend den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43 (bisher BGV C27) – Müllbeseitigung möglich ist. Obendrein bitten wir Sie, die DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ in Ihre Stellungnahme miteinzubinden. In dieser DGUV Information sind die einschlägigen Anforderungen an Straßen (Breiten, Durchfahrtshöhen, Wendeanlagen, Tragfähigkeit) für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen zusammengetragen. Wir heben hervor, dass bei der Entstehung der Müllstandplätze, die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Abteilung Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung, miteinzubeziehen ist. Nimmt das zuständige Ingenieurbüro keinen Kontakt mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft auf, behalten wir uns vor,</p>	<p>Wird berücksichtigt Die Begründung wird entsprechend unter dem Punkt „7.5.5 Abfallentsorgung“ (Teil A) ergänzt.</p>	X	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	den Müllstandplatz mit Absprache des Fachbereichs Umwelt der Stadt Halle (Saale) nach der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) baulich ändern zu lassen. Ferner bitten wir Sie nach Fertigstellung Ihrer Stellungnahme, der Abteilung Behälterentsorgung/ Sperrmüllentsorgung, ein Duplikat zur Verfügung zu stellen. Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Herrn ... unter Tel. ... oder per Email ...			
I-4.	Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) Postfach 200658 06007 Halle (Saale) Stellungnahme vom 07.04.2021			
I-4.1	wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.03.2021 und die uns übergebenen Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“. Hiermit erhalten Sie unsere Stellungnahme. Ergänzen Sie bitte in den Unterlagen die unmittelbar an das nördliche Plangebiet angrenzende Flächenfreihaltung Straßenbahntrasse. Die bestehenden Untersuchungen zum Trassenverlauf legen wir Ihnen als Anlage zur Stellungnahme bei.	Wird berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Punkt „5.3 Verkehrsinfrastruktur und Erschließung“ (Teil A) zu Informationszwecken entsprechend angepasst.	X	
I-4.2	Übernehmen Sie bitte inhaltlich die Straßenbahntrasse in den Anlagen „03 Entwurf der Begründung.pdf“ und „05 Schalltechnische Untersuchung.pdf“. Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die aufgeführte Flächenfreihaltung Straßenbahntrasse hat derzeit keinerlei Verbindlichkeit. Es handelt sich lediglich um Untersuchungen zum Trassenverlauf. Eine Berücksichtigung innerhalb der Schalltechnischen Untersuchung ist daher nicht möglich. Das bleibt dem für die Umsetzung der Straßenbahntrasse erforderlichen Planfeststellungsverfahren vorbehalten.		X
I-5.	Handwerkskammer Halle (Saale) Postfach 110355 06017 Halle (Saale)			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-6.	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau 060077 Halle (Saale) Stellungnahme vom 12.05.2021			
	die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zum B-Plan Nr. 145.2 zur geplanten Wohnbebauung im Weißbuchenweg hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Derzeit bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau keine Anregungen und Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-7.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 30.03.2021			
	im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung: Im Planungsgebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen in meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen. Für Rückfragen stehe ich unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-8.	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06035 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 15.04.2021</p>			
I-8.1	<p>mit Schreiben vom 10.03.2021 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Entwurfsplanung zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o. g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p>Bergbau Am nachgefragten Planungsbereich (B-Plan 145.2) bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den Maßgaben des Bundesbergbaugesetzes unterliegen.</p> <p>Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für den Planungsbereich ebenfalls nicht vor.</p> <p>Bearbeiter: Herr ... (...)</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-8.2	<p>Geologie Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Bedenken oder weitere Hinweise.</p> <p>Bearbeiter: Herr ... (...)</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-9.	<p>Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Gewerbeaufsicht Postfach 200857 06009 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 12.05.2021</p>			
	<p>Durch den oben genannten Bebauungsplan Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ der Stadt Halle (Saale) werden die vom Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 54 – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (LAV Dez. 54 wahrzunehmende öffentlich-rechtlichen Belange nicht berührt.</p> <p>Das LAV, Dez. 54 ist für den technischen und sozialen Arbeitsschutz in Arbeitsstätten und gewerblichen Anlagen zuständig. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen/ Bebauungsplänen bleiben die Belange des Arbeitsschutzes unberührt.</p> <p>Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Arbeitsstätten oder gewerbliche Anlagen wird die Gewerbeaufsicht durch die jeweilige Genehmigungsbehörde i.d.R. beteiligt. Diese Beteiligung bezieht sich aber immer auf den beantragten Einzelfall.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-10.	<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 402 Postfach 200256 06003 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 31.03.2021, 06.04.2021 und 07.04.2021 Stellungnahmen anderer Referate liegen der Stadt nicht vor.</p>			
I-10.1	<p>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung</p> <p>hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale).</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.			
I-10.2	Referat Wasser Wahrzunehmende Belange des Referates Wasser werden nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-10.3	Referat Immissionsschutz Der in Rede stehende Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines insgesamt 1,96 ha umfassenden allgemeinen Wohngebietes in Halle-Lettin nördlich des Weißbuchenwegs vor. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuerrichtung von Einzel- und Doppelhäusern auf der ca. 1,45 ha umfassenden Brachfläche nördlich der vorhandenen Bebauung auf der Nordseite des Weißbuchenweges geschaffen werden. Nordöstlich des Plangebietes befindet sich der Sportplatz und die Sporthalle Lettin, an die die Wohnbebauung bis auf ca. 50 Meter heranrücken soll. Anlagen in der Zuständigkeit der oberen Immissionsschutzbehörde werden von der Planung nicht berührt. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehene Heranplanung an die Sportanlage Lettin. Anhand der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung (goritzka akustik Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, Leipzig, 5.10.2020) kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) in den jeweiligen Beurteilungszeiträumen an der nordöstlichen Baugrenze eingehalten werden.	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-11.	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Referat 24 Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 07.04.2021</p>			
I-11.1	<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ beabsichtigt die Stadt Halle (Saale) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebietes im nordwestlichen Stadtteil in unmittelbarer Nachbarschaft zum Waldstraßenviertel und zur Heiderandsiedlung zu schaffen. Nach Beendigung der betrieblichen Nutzung und der bereits zum Teil realisierten straßenbegleitenden Wohnbebauung entlang des Weißbuchenweges soll auf dem brachgefallenden Areal nördlich des Weißbuchenweges, welches ursprünglich mit einer Handwerkerschule bebaut war, die Wohnbauentwicklung komplettiert werden.</p> <p>Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 2,45 ha als Allgemeines Wohngebiet und ca.1,56 ha als Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen am Osendorfer See (Gemarkung Ammendorf; Flur 13, Flurstücke 51 und 52) auf.</p> <p>Das Bebauungsplangebiet für die Wohnbebauung ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) als Wohnbaufläche ausgewiesen.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landesplanerische Feststellung Die raumbedeutsame Planung „Bebauungsplan Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg““ ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. • Begründung der Raumbedeutsamkeit 	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Gemäß § 3 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 145.2 ist aufgrund der geplanten Flächeninanspruchnahme raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend.</p> <p>• Begründung der landesplanerischen Feststellung</p> <p>Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) konkretisiert und ergänzt. Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt wurde am 11. März 2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtskräftig. Die Festlegungen der Regionalen Entwicklungspläne für die jeweiligen Planungsregionen gelten fort, soweit sie den in der Verordnung über den LEP-LSA 2010 festgelegten Ziele der Raumordnung nicht widersprechen.</p>			
I-11.2	<p>Neben den Zielen der Raumordnung, für die es eine Beachtungspflicht gibt, sind sowohl die Grundsätze der Raumordnung als auch die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt. Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle wurde beteiligt, siehe Punkt I-13 der Abwägung.</p>	✓	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Derzeit führt die Regionale Planungsgemeinschaft Halle das Verfahren zur Änderung des REP Halle 2010 durch. Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der regionalen Entwicklungsplanung am Vorhaben zu beteiligen.			
I-11.3	<p>Die Stadt Halle (Saale) wurde im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 2.1. Z 36 und im REP Halle unter Ziffer 5.2.13. Z als Oberzentrum ausgewiesen.</p> <p>Die Zentralen Orte sind unter Beachtung ihrer Zentralitätsstufe u.a. als Wohnstandorte zu entwickeln (LEP-LSA 2010, Ziffer Z 28). Diesem Ziel wird der Bebauungsplan gerecht. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und entspricht dem Bedarf der Stadt an neuen Wohnbauflächen innerhalb des Stadtgebietes. Die geplante Wohnbebauung würde sich in die Umgebung einfügen und entspricht dem im LEP-LSA 2010 unter G 13 festgelegten Grundsatz der Raumordnung: „Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden.“ Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung sollten die Potenziale der Innenentwicklung, der vorhandener Baulandreserven sowie von Brachflächen genutzt werden.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen sollen auf externe Flächen im Bereich des Osendorfer Sees realisiert werden. Diese Fläche befinden sich innerhalb des im REP Halle unter Ziffer 5.7.2 ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung Nr. 6 „Dieskauer Park und Osendorfer See“ sowie innerhalb des im REP Halle unter Ziffer 5.7.3. ausgewie-</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>senen Vorbehaltsgebietes für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 12 „Osendorfer See“. Die geplante Neuanpflanzung eines ca. 1,56 ha großen Waldstückes soll innerhalb des im FNP als zu entwickelnden Waldfläche ausgewiesenen Flächenpools von ca. 6 ha im Bereich des Osendorfer Sees durchgeführt werden. Die Entwicklung und Etablierung eines Waldes innerhalb der festgelegten Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung und für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems dient den mit der Festlegung des Vorbehaltsgebiete verbundenen Zielen.</p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ steht in keinem Widerspruch zu den im Betrachtungsraum ausgewiesenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zur nachhaltigen Raumentwicklung und zur Regionalentwicklung.</p> <p>• Rechtswirkung Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.</p> <p><u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen</p>			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p><u>Anlage:</u> Rechtsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) - Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) - Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160), - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle) vom 27. Mai 2010/ 26. Oktober 2010, rechtskräftig seit dem 21. Dezember 2010, - Baugesetzbuch (BauGB) in Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. IS. 1728) 			
I-12.	<p>Polizeirevier Halle (Saale) Zentrale Aufgaben An der Fliederwegkaserne 17 06130 Halle (Saale)</p> <p>Stellungnahme vom 18.03.2021</p>			
I-12.1	<p>Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt worden.</p> <p>Fachliche Stellungnahme: Nach Durchsicht der zurzeit vorliegenden Unterlagen und Erkenntnissen zu einer möglichen Kampfmittelbelastung im</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Raum Halle kann davon ausgegangen werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand die eingereichte Fläche nicht als Bombenabwurfgebiet registriert ist. Die hier vorliegenden Erkenntnisse unterliegen einer ständigen Aktualisierung und können dadurch bei der Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von der bislang getroffenen Einschätzung abweichen. Daher bestehen zurzeit vorbehaltlich der o.a. Ausführung keine Bedenken gegen die Durchführung der eingereichten Maßnahme.			
I-12.2	Es ist aber dennoch zu beachten, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. Sollten im Zuge von Maßnahmen Gegenstände festgestellt werden, die für eine Annahme eines Kampfmittels sprechen, so sind Sie gemäß § 2 Abs. 2 KampfM-GAVO verpflichtet, dies unverzüglich der Polizeiinspektion Halle (Saale); 06110 Halle, Merseburger Str. 06 (Telefonnummer: ...) oder dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (...) anzuzeigen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.	H	
I-12.3	Im Weiteren bestehen keine Hinweise oder Ergänzungen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-13.	Regionale Planungsgemeinschaft Halle Geschäftsstelle An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale) Stellungnahme vom 26.04.2021			
I-13.1	mit Schreiben vom 10.03.2021 übergeben Sie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) die Unterlagen zu o. g. Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Dazu teile ich Folgendes mit: <u>I Rechtsgrundlagen</u> Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170) nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Halle für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein,	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle - beschlossen von der Regionalversammlung (RV) am 27.05.2010 und 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010 und den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren.</p> <p>Mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 der RV der RPG Halle am 27.03.2012 wurde die Anpassung des REP Halle an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2011) mittels Planänderung beschlossen. Das Planänderungsverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 5/2012 am 15.05.2012 gemäß § 7 Abs. 1 LPIG LSA eingeleitet.</p> <p>In der Sitzung der RV der RPG Halle am 01.12.2020 wurde entschieden, die vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) erlassene Handreichung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt anzuwenden. Darüber hinaus hat die RV entschieden (Beschluss-Nr. V/05-2020) die wesentlich geänderten</p>			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Belange einschließlich entsprechender Teile von Begründung und Umweltbericht mittels des „Entwurfs Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand: 30.11.2017) vom 10.11.2020“ erneut in die Öffentlichkeitsbeteiligung/Offenlage zu geben. Auf der Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) erfolgt die Auslegung im Internet für Jedermann auf unserer Internetseite in der Zeit vom 22.02.2021 bis 24.03.2021. Derzeit wird die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Hinweise zur Beschlussfassung der Regionalversammlung vorbereitet.</p> <p>Mit dem Entwurf zur Planänderung des REP Halle liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß Beschluss-Nr. III/04-2014 der RV der RPG Halle erfolgte die Fortschreibung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung des REP Halle entsprechend Kapitel 2 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur des LEP LSA 2010 im Sachlichen Teilplan (STPI) „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle. Die RV der RPG Halle hat den STPI am 25.06.2019 (Beschluss IV/16-2019) beschlossen. Der STPI wurde am 12.12.2019 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt und am 28.03.2020, nach der Bekanntmachung in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder sowie in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung für den Burgenlandkreis, rechtswirksam.</p>			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-13.2	<p><u>II Ausführungen zu den o.g. Vorhaben</u></p> <p>Nach Beendigung der betrieblichen Nutzung durch die Handwerksschule und der bereits zum Teil realisierten straßenbegleitenden Wohnbebauung entlang des Weißbuchenweges, sollen auf dem nördlichen brachgefallenen Areal die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebietes in unmittelbarer Nachbarschaft zum Waldstraßenviertel und zur Heiderandsiedlung geschaffen werden. Im rechtswirksamen FNP der Stadt ist das Vorhabengebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen.</p> <p>Die Planungen umfassen neben dem Allgemeinen Wohngebiet mit einer Größe von ca. 2,45 ha eine Fläche für externe Ausgleichsmaßnahmen mit einer Größe von ca. 1,56 ha am Osendorfer See.</p> <p>Mit der Umsetzung des BP 145.2 wird ca. 7.800 m² Wald in Anspruch genommen, für welchen mit diesem Verfahren notwendige Ersatzaufforstungsflächen am Osendorfer See zugeordnet werden.</p> <p>Diese Fläche (Gemarkung Ammendorf; Flur 13, Flurstücke 51 und 52) tangiert das Vorbehaltsgebiete (VBG) für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 12 sowie das VBG für Tourismus und Erholung Nr. 6. Aus regionalplanerischer Sicht widerspricht die Ersatzaufforstung nicht den Zielen dieser Festlegungen.</p> <p>Durch den Bebauungsplan Nr.145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ einschließlich der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung basierend auf dem REP Halle 2010 einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren nicht beeinträchtigt. Es werden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken geäußert.</p>	Keine Abwägung erforderlich.		
I-13.3	<p><u>III Sonstige Hinweise</u></p> <p>Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>mung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).</p> <p>Der Regionale Entwicklungsplan Halle, der Sachlichen Teilplans sowie zur Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der RPG Halle <http://www.planungsregion-halle.de> eingestellt. Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.</p>			
I-14.	Unterhaltungsverband Untere Saale Brachwitzer Straße 17 06118 Halle (Saale)			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-15.	FB Sicherheit untere Verkehrsbehörde Am Stadion 5 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 23.04.2021			
I-15.1	Hier die Stellungnahme zum Termin: 23.04.2021 nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen – Bebauungsplan Nr. 145.2 – „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ / Beteiligung zum Entwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB – gibt es vom FB Sicherheit	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	(37.3.Abteilung Stadtordnung, 37.3.6, Team Verkehrsorganisation) folgende Hinweise:			
I-15.2	1. Stellplätze der Bewohner sind grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück zu schaffen.	Ist bereits berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan sind unter Punkt 7.3.4 „Ruhender Verkehr“ (Teil A) entsprechende Ausführungen enthalten.	✓	
I-15.3	2. Auf die Feuerwehraufstellflächen ist besonders zu achten. Diese gehören neben Zufahrten, Zugängen und Bewegungsflächen zu den Feuerwehrlflächen, die auf Grundstücken baurechtlich im Interesse des Brandschutzes vorhanden sein müssen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Wie auch unter Punkt I-16.1 dargestellt, sind der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.		H
I-15.4	3. Die Mischverkehrsfläche muss bereits durch die besondere bauliche Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Straße nur von sehr geringem Verkehr frequentiert wird und über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügt und der Fahrzeugverkehr daher eine untergeordnete Bedeutung hat. Es wird daher in der Regel ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite empfohlen.	Ist bereits berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan sind unter Punkt 7.3.2 „Innere Erschließung“ (Teil A) entsprechende Ausführungen enthalten.	✓	
I-15.5	<u>Allgemeiner Hinweis:</u> Allgemein ist zu sagen, dass die Umsetzung der RAST 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen und ERA 2010 „Empfehlung für Radverkehrsanlagen“ Anwendung finden sollten. Aus verkehrsorganisatorischer Sicht gibt es zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Anmerkungen. Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Ist bereits berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan sind unter Punkten 7.3.2 „Innere Erschließung“ und 7.3.3 „Geh- und Radwege“ (Teil A) entsprechende Ausführungen enthalten.	✓	
I-16.	FB Sicherheit Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst An der Feuerwache 5 06124 Halle (Saale) Stellungnahme vom 12.03.2021			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-16.1	zum o. g. Bebauungsplan sind aus Sicht der Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienstes folgende Schwerpunkte zu beachten: 1. Für Einsatzfahrzeuge sind die erforderlichen Zufahrten und Stellflächen entsprechend den Bestimmungen des § 5 BauO LSA i. V. mit der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu planen und anzuordnen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.	H	
I-16.2	2. Die Löschwasserbereitstellung hat entsprechend der Bauweise der Gebäude und den Festlegungen des DVGW Regelwerkes 405 Tabelle 2 zu erfolgen. Es sind Hydranten gemäß der DIN 3221 bzw. 3222 vorzusehen. BauO LSA § 14	Ist bereits berücksichtigt. Die Löschwasserbereitstellung ist nach Aussage der HWS GmbH unter Nutzung des bestehenden Hydranten im Rotbuchenweg gegeben. In der Begründung zum Bebauungsplan sind unter Punkt 7.5.1 „Wasserversorgung“ (Teil A) entsprechende Ausführungen enthalten.	✓	
I-17.	FB Städtebau und Bauordnung Untere Landesentwicklungsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 12.03.2021			
I-17.1	mit Ihrer Mail vom 11.03.2021 haben Sie über die o.g. Planung (Entwurf vom 10.08.2020) informiert und um Stellungnahme gebeten. Zur Planung bestehen seitens der Unteren Landesentwicklungsbehörde keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-17.2	Folgende Anmerkung möchten wir zum aktuellen Sachstand der Regionalen Entwicklungsplanung für die Planungsregion Halle geben. Der Hinweis bezieht sich auf das Kapitel 4.1.1 Landes- und Regionalplanung (S. 10/11). In Anpassung an den Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt wurde die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle (REP Halle) erforderlich. 2014 erfolgte in diesem Zusammenhang die separate Bearbeitung des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge und	Wird berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Punkt „4.1.1 Landes- und Regionalplanung“ (Teil A) entsprechend angepasst.	X	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“. Mit Bescheid der Obersten Landesentwicklungsbehörde vom 12.12.2019 wurde dieser genehmigt. Nach Bekanntmachung im März 2020 ist er in Kraft getreten. Die Planänderung liegt im 2. Entwurf vor und wird auf Beschluss der Regionalversammlung vom 1.12.2020 in Teilen aktuell nochmals geändert.			
I-17.3	Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 LEntwG sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt).	Ist bereits berücksichtigt. Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt wurde beteiligt. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung wurde festgestellt, siehe Punkt I-11 der Abwägung.	✓	
I-18.	FB Städtebau und Bauordnung Untere Bauaufsichtsbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale)			
	Es liegt keine Stellungnahme vor.	Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.		
I-19.	FB Städtebau und Bauordnung Untere Denkmalschutzbehörde Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 30.04.2021			
	aus der fachlichen Sicht der Abteilung Denkmalschutz bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände. Denkmalrechtliche Belange sind im Plangebiet nicht betroffen.	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-20.	FB Umwelt Hansering 15 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 27.04.2021			
I-20.1	Untere Wasserschutzbehörde Die Niederschlagswassereinleitung in den Hechtgraben ist grundsätzlich mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die Einleitung ist genehmigungspflichtig gemäß der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-20.2	Untere Naturschutzbehörde Die Untere Naturschutzbehörde lehnt den Entwurf in der jetzigen Fassung ab. Folgende Änderungen sind vorzunehmen: Die textliche Festsetzung im Punkt 5.3. sollte durch folgenden Satz ergänzt werden. Im Falle der Feststellung von genutzten Quartieren ist der weitere Verfahrensweg bzgl. der Bergung und Verbringung von Tieren bzw. im Falle von Nachweisen geschützter Käferarten die Sicherung der entsprechenden Stamnteile mit der Unteren Naturschutzbehörde i. V. m. der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.	Wird nicht berücksichtigt. Die Textlichen Festsetzungen 5.3, 5.4, 5.5 und 5.6 entfallen nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 02.09.2021 aufgrund des fehlenden Bodenbezugs – sie werden nunmehr als Hinweise in der Begründung (Teil A - Punkt 7.7.3 Hinweise) aufgenommen. Der Wegfall von bisherigen Festsetzungen, die keine Rechtsgrundlage haben, führt nicht zur nochmaligen Offenlage des B-Planes.		X
I-20.3	Der Punkt 5.7. in den Festsetzungen in der Entwurfsplanung ist zu streichen. Die Maßnahme ist nicht Bestandteil des B-Planes 145.2.	Wird berücksichtigt. Der Punkt 5.7 der Festsetzungen wird gestrichen. Diese Festsetzung hätte wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht getroffen werden dürfen, deshalb wird sie ersatzlos gestrichen. Eine verbindliche Regelung mit dem Investor ist erfolgt.	X	
I-20.4	In Punkt 5.5. ist zu ergänzen, dass die Zauneidechsen in die Fläche M1 umgesetzt werden, deren Herstellung bereits im Rahmen des B-Planes 145.1 festgesetzt ist, mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurde und bereits verbindlich geregelt ist.	Wird nicht berücksichtigt. Gemäß Punkt I-20.2 entfällt die textliche Festsetzung 5.5. Damit ist auch keine Ergänzung derselben erforderlich.		X
I-20.5	Der Umweltbericht (als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan) als auch der Artenschutzfachbeitrag sind entsprechend anzupassen.	Wird berücksichtigt Der Umweltbericht wird im Punkt „ 2.3.2 Maßnahmen zum speziellen Artenschutz“	X	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Begründung: Die Festsetzungen zur Herstellung der Fläche M1 (Umsetzung von CEF-also vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) sind bereits rechtverbindlicher Bestandteil des B-Planes 145.1 und im diesbezüglichen städtebaulichen und Erschließungsvertrag geregelt. Darauf basierend ist die Herstellung der Fläche M 1 bereits durch das am 01.12.2020 durch den Vorhabenträger eingereichte „Konzept zur Gestaltung der Maßnahmenfläche I im B-Plan 145.1 „Kaserne Lettin“ vor dem Hintergrund der Anforderung der artenschutzrechtlich relevanten Arten Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>) und Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)“, welches gemäß des zwischen derGmbH und der Stadt Halle (Saale) zur Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 145.1 abgeschlossenen städtebaulichen und Erschließungsvertrages mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und am 02.12.2020 durch diese bestätigt wurde, verbindlich. Für eine aktuelle artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des B-Planes 145.2 bedarf es der rechtssicheren Bewältigung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Vermeidung von Individuen Verlusten). Hierfür ist lediglich die Festsetzung 5.5., Schutz der Zauneidechsen, notwendig.</p> <p>Hinweis: Eine Durchführung der Maßnahme des Abfangens (Festsetzung 5.5.) ist artenschutzrechtlich nur genehmigungsfähig, wenn die Herstellung der Fläche M1 vor dem Eingriff im B-Plan 145.2 vollzogen ist.</p>	<p>gemäß der Stellungnahme angepasst. Eine Anpassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist nicht erforderlich, weil der Umweltbericht die Ergebnisse desselben verarbeitet und dort die Anpassung vorgenommen wird.</p>		
I-20.6	<p>Untere Immissionsschutzbehörde In unmittelbarer Umgebung befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Es liegen auch keine entsprechenden Genehmigungsanträge vor. Ebenso werden auch keine Betriebsbereiche nach § 3 Abs. 5a BImSchG, die der Störfall-Verordnung (12.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	BlmSchV) unterliegen, im näheren Umfeld des Plangebietes betrieben. Aus Sicht der Luftreinhaltung bestehen keine Einwände zum Vorhaben.			
I-20.7	Im Kapitel 4.2 werden die sonstige Planungen aufgezeigt. Hier muss festgestellt werden, dass kein Bezug zum Lärmaktionsplan genommen wurde.	Wird berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Punkt „4.2.1 Landschaftsplan/Landschaftsrahmenplan sowie sonstige Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und Nr. 11 BauGB)“ (Teil A) um Aussagen entsprechend ergänzt. Diese Ergänzung führt zu keiner Änderung der Planzeichnung oder der textlichen Festsetzung.	X	
I-20.8	Auf Seite 30 wurde ein redaktioneller Fehler bei der Ermittlung der PKW-Fahrten festgestellt. Inhaltlich wird davon ausgegangen, dass 50 % der Wege mittels PKW erfolgen sollen, rechnerisch wird jedoch von 5 % ausgegangen. Das Ergebnis wurde jedoch korrekt abgebildet.	Wird berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde im Punkt „7.3.2 Innere Erschließung“ (Teil A) der Schreibfehler entsprechend korrigiert.	X	
I-20.9	Es wird darauf hingewiesen, dass die bestehende Trafostation der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) unterliegt. Die Immissionswerte sind einzuhalten. Aufgrund der nicht dargelegten Leistung kann nicht eingeschätzt werden, ob die Immissionswerte eingehalten werden.	Wird berücksichtigt. Der Netzbetreiber der Trafostation hat mit Schreiben vom 24.08.2021 mitgeteilt, dass die festgelegten Werte der 26. BImSchV nicht überschritten und somit eingehalten werden. Die Begründung wird im Punkt „7.5.3 Energieversorgung“ entsprechend ergänzt.	X	
I-20.10	Die Aussagen im Kapitel 7.6.1 der Begründung zum Entwurf sind nicht stimmig, da der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 22 „Stadtteilzentrum Heidering“ gewerbliche Nutzungen (Handel und Dienstleistungen) zulässt. Insofern ist hier gutachterlich abzuschätzen, ob seitens der Nutzungen schädliche Umwelteinwirkungen für die geplante Wohnnutzung entstehen können.	Wird berücksichtigt. Laut Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung vom 12.09.2021 sind schalltechnische Konflikte durch die gewerblichen Einrichtungen innerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 22 gegenüber der geplanten Wohnnutzung nicht zu erwarten. In unmittelbarer	X	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		Nachbarschaft zum Statteilzentrum befinden sich Wohnnutzungen, so z.B. das „Haus Cuvanum Heide Nord“. Gemäß Begründung zum Vorhaben-und Erschließungsplan Nr. 22 wurde durch den TÜV Hannover /Sachsen-Anhalt e.V. eine Schallimmissionsprognose erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass es durch das Statteilzentrum zu keinen Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte an der umgebenden schützenswerten Bebauung kommt. Da diese Wohnnutzungen näher an den Emitenden liegen als das Plangebiet, ist sichergestellt, dass es zu keinen schädlichen Umwelteinwirkungen für die Wohnnutzung im Plangebiet kommen wird. Änderungen ergeben sich damit nicht.		
I-20.11	Der Bebauungsplan umfasst ebenfalls die Schaffung eines öffentlichen Verkehrsweges, sodass der § 1 Abs. 1 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) einschlägig ist und eine schalltechnische Prüfung des Verkehrskörpers erfolgen muss. Da der Beschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch vor dem 28.02.2021 gefasst wurde, ist die RLS-90 als Berechnungsgrundlage heranzuziehen. Mithilfe der im Kapitel 7.3.2 dargestellten Verkehrsmengen ist einzuschätzen, ob die Immissionsgrenzwerte überschritten werden.	Wird berücksichtigt. Laut Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung vom 12.09.2021 ergibt sich durch den Neubau der Straße eine sehr geringe Erhöhung der PKW-Bewegungen. Die Anforderungen der 16. BImSchV werden eingehalten. Änderungen ergeben sich damit nicht.	X	
I-20.12	Die Schallimmissionsprognose Projekt-Nr.: 5539 vom 05.10.2020 der Firma goritzka akustik, Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik wurde geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die im Bebauungsplan eingezeichneten Baugrenzen nicht in den Bildern 02a bis 06c wiederzufinden sind. Ersatzweise wurde	Wird nicht berücksichtigt. Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung vom 12.09.2021 wird ausgeführt, dass der gewählte Immissionsort näher an der Sportfläche liegt als die ausgewiesene Isophonenlinie. Damit ergeben sich Überschreitungen		X

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	hier ein Immissionsort abgebildet, der jedoch nicht ausreichend ist, um die geplante Baugrenze abzubilden.	gen in der ersten Nachkommastelle. Es wird nachgewiesen, dass die Isophonelinie für 55 dB(A) außerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegt. Änderungen ergeben sich damit nicht.		
I-20.13	An dem gewählten Immissionsort wird der Immissionsrichtwert für das festzusetzende Allgemeine Wohngebiet im Tagzeitraum werktags außerhalb der Ruhezeit um bis zu 0,5 dB (A) überschritten. Sonntags beträgt die Überschreitung des Immissionsrichtwertes 0,3 dB (A), wenn die Nutzung der Sportstätte einschließlich des Parkplatzes bis 14:00 Uhr erfolgt. Wenn die Sportanlage einschließlich der Parkplatznutzung bis 21:00 Uhr erfolgt, beträgt die Überschreitung des Immissionsrichtwertes am Immissionsort lediglich 0,4 dB (A). Dies steht jedoch im Widerspruch zu den Aussagen auf Seite 25 des Gutachtens, wonach Bild 06b nur die Zeit von 09:00 bis 13:00 Uhr erfasst. Im Bild 06b wird hingegen dargestellt, dass zuzüglich die Beurteilungszeit außerhalb der Ruhezeit 15:00 bis 20:00 aufgenommen wurde.	Wird berücksichtigt. Laut Ergebnis der ergänzten Schalltechnischen Untersuchung vom 12.09.2021 muss auf Seite 25 zu Bild 06b 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr <u>und</u> 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr stehen. Im Bild selbst und in der Emissionstabelle auf Seite 23 (Tabelle 33) ist es vollständig ausgewiesen. Änderungen ergeben sich damit nicht. Das wird von der Unteren Immissionsschutzbehörde mit E-Mail vom 24.09.2021 bestätigt.	X	
I-20.14	In der Tabelle 31 werden Emissionskenndaten zum Training (Spalte 2) festgelegt. Die Dauer der Anlagennutzung ist zu präzisieren. Überdies sind die Emissionsansätze zur Ruhezeit abends zu korrigieren. Der Parkplatz soll nur eine Stunde in dem betrachteten Zeitraum betrieben werden. Der Betrieb der Sporthalle und Sportanlagen nach 20:00 Uhr soll laut Gutachter nicht erfolgen.	Wird berücksichtigt. In der ergänzten Schalltechnischen Untersuchung vom 12.09.2021 wurde die Trainingszeit und die Zeit der Anlagennutzung ergänzt. Änderungen im Ergebnis der Untersuchung ergeben sich damit nicht. Das wird von der Unteren Immissionsschutzbehörde mit E-Mail vom 24.09.2021 bestätigt.	X	
I-20.15	In Tabelle 32 werden die Emissionsdaten für die Nutzung der Sportanlagen und der Sporthalle angegeben. Es ist darzustellen, wie lange die einzelnen Nutzungen dauern. Ebenso ist die Ruhezeit von 13:00 bis 15:00 Uhr zu korrigieren. Die Zeitkorrektur wurde nicht berücksichtigt. Die Nutzungszeiten der einzelnen Emittenten sind ebenfalls für die Berechnung 8a darzustellen.	Wird nicht berücksichtigt. Die Ausführungen und Ansätze basieren auf den Ursprungsgutachten vom 06.07.2011. Das ist geboten, um die Übereinstimmung mit den Festsetzungen des rechtswirksamen B-Planes Nr. 145.1 „Kaserne Lettin“ sicherzustellen.		X

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		cherzustellen. Ein Änderungsbedarf ergibt sich damit nicht.		
I-20.16	In der Tabelle 33 fehlen die Nutzungen in der Ruhezeit abends und die Emissionsansätze des Parkplatzes sowie der Zuwegung entsprechen nicht den Angaben der Tabelle 18. Die Schallimmissionsprognose ist folglich zu überarbeiten.	Wird nicht berücksichtigt. Die Ruhezeiten abends sind in der Anmerkung 7 dicht unter der Tabelle 33 ausgeführt. Die Emissionen sind identisch mit denen des Zeitraums 07:00 Uhr bis 9:00 Uhr. Deshalb ist eine Anpassung nicht notwendig. Die Verweise zu den Emissionstabellen waren aber nicht immer korrekt. Diese wurden in der ergänzten schalltechnischen Untersuchung angepasst. Änderungen ergeben sich damit nicht.		X
I-20.17	<p>Abfallbehörde</p> <p>Im Zuge der geplanten Wohnbebauung werden bei den vorbereitenden Arbeiten Aushubmaterialien und Ausbaustoffe (Abbruchabfälle, Fundamente, Kanaleinbauten) anfallen, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) darstellen. Entsprechend den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft ist deren ordnungsgemäße und schadlose Verwertung anzustreben. Nicht verwertbare Abfälle sind in zugelassenen Entsorgungsanlagen zu beseitigen.</p> <p>Die mineralischen Abfälle sind nach den Vorgaben der LAGA M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen-technische Regeln) zu untersuchen. Die Probenahme hat nach den Vorschriften der LAGA PN98 zu erfolgen. Das Bodenmaterial ist nach den Kriterien der der LAGA M20, TR Boden, Tab. II 1.2.4/1.2.5 zu analysieren. Alle Materialien mit mineralischen Fremdbestandteilen >10 Vol. % sind nach LAGA M20, Tab. II 1.4.5/1.4.6 zu analysieren. Anhand der Ergebnisse sind entsprechende Verwertungsmöglichkeiten oder Entsorgungswege festlegen. Eine Aufstellung dieser und die vorliegenden Analysenergebnisse sind der Un-</p>	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.		H

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>teren Abfallbehörde vor dem Wiedereinbau bzw. der Entsorgung zur Bewertung vorzulegen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Entsorgung von mineralischen Abfällen ist durch den Vorhabensträger der Unteren Abfallbehörde der Stadt Halle (Saale) gemäß den Vorgaben des § 47 Abs. 3 KrWG nachzuweisen.</p>			
I-20.18	<p>Untere Bodenschutzbehörde</p> <p>Gegen den Entwurf des o.g. B-Planes bestehen bodenschutzrechtlich keine Einwände.</p> <p>Für den Bereich des Bebauungsplanes sind folgende Flächen im Archiv der „Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten“ (DSBA) erfasst:</p> <p>-NVA-Lettin/Dr. D.-v.-Erleben Kaserne</p> <p>Der Altlastverdacht hat sich nicht bestätigt bzw. wurde ausgeräumt. Eine Archivierung erfolgt zur Vermeidung der Neuerfassung auf Grund desselben Sachverhaltes gemäß § 9 BodSchAG LSA vom 02.04.2002.</p> <p>Im Bebauungsplan 145.2 sind keine „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB zu kennzeichnen.</p> <p>Vorhandene Untersuchungsberichte können im Fachbereich Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde eingesehen werden.</p> <p>Vorsorgepflicht Im Rahmen des Planvorhabens sind die Vorsorgegrundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung zu beachten. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Gemäß BBodSchG i.V.m. BBodSchV sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig</p>	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.</p> <p>Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen sind zu treffen. Die Böden sind vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen.</p> <p>(§ 7 BBodSchG i. V. m §§ 9 und 10 BBodSchV, § 1 Bodenschutz-Ausführungsgesetz LSA Sachsen-Anhalt vom 02.04.2002)</p>			
I-20.19	<p>Hinweis: In der Begründung des B-Plans ist der Punkt „7.6.4 Gefahrstoffe“ in „7.6.4 Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“ umzubenennen.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der Punkt „7.6.4 Gefahrstoffe“ der Begründung wird, wie gefordert, umbenannt.</p>	X	
I-20.20	<p>Eine erhöhte Planungssicherheit in Hinblick auf die Rückbau- und Entsorgungskosten kann erreicht werden, wenn durch den Entwicklungsträger, Bauträger, Eigentümer ein Rückbau- und Entsorgungskonzept erarbeitet und nach Bestätigung durch die zuständigen Behörden umgesetzt wird.</p> <p>Gemäß den gutachterlichen Aussagen sind beim Rückbau der alten Gebäudesubstanz zwischen 1994 und 2008 große Teile der Abbruchmassen, sowie Gebäudfundamente, Kanaleinbauten und weitflächige Versiegelungen der ehemaligen Betonstraße auf dem Grundstück verblieben. Demnach ist bedingt durch die hohen Bauschuttanteile mit dem Auftreten von Bodenkontaminationen >Z1 (Sulfat, Corg, erhöhte Leitfähigkeit) des Bodenmaterials zu rechnen.</p> <p>Eine Untersuchung auf umweltrelevante Schadstoffe kann im Rahmen einer Baugrunduntersuchung erfolgen, sofern das Ingenieurbüro über die Sachkunde gemäß §18 BBodSchG verfügt.</p>	<p>Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.</p>		H

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-20.21	Untere Forstbehörde ...ich hatte damals eine Stellungnahme abgegeben, dass ich keine Anmerkungen und Einwände habe. Das ist scheinbar dann einfach weggelassen worden. Sie können diese Aussage also so übernehmen falls es noch nötig ist.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-21.	FB Gesundheit Hygiene, Umweltbezogener Gesundheitsschutz Stellungnahme vom 08.05.2021			
	vielen Dank für die Gewährung der Fristverlängerung. Der Fachbereich Gesundheit erstattet zur o. g. Beteiligung zum B-Plan 145.2 Fehlmeldung.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-22.	FB Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Stellungnahme vom 16.03.2021			
	mit Schreiben vom 11.03.2021 baten Sie im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“. Nach Prüfung des vorgelegten Entwurfs teile ich Ihnen mit, dass der Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung keine ergänzenden Hinweise zu den Planungen hat und der vorliegenden Fassung des Entwurfs des Bebauungsplans zustimmt. Da es sich um einen ausschließlichen Plan zur Wohnbebauung handelt, werden keine unmittelbaren Belange des FB WWD berührt. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-23.	FB Mobilität Stellungnahme vom 19.04.2021			
I-23.1	unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 10.03.2021 nimmt der FB Mobilität zum Bebauungsplan Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ Vorentwurf-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:	Keine Abwägung erforderlich.		
I-23.2	Abteilung Finanzen und Controlling:	Ist bereits berücksichtigt.	✓	

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Gem. beiliegender Mail v. 10.03.2021 gab es bereits eine Beteiligung im Dezember 2020, wobei die Hinweise zu diesen Unterlagen gegebenenfalls zu berücksichtigen sind.	Mit den in der Beteiligung vom Dezember 2020 gegebenen Hinweisen wurde sich bereits auseinandergesetzt und entsprechend abgewogen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass diese Hinweise nicht festsetzungsfähig sind. Auf die jährlich anfallenden Unterhaltungskosten dieser Verkehrsfläche mit der dazugehörigen Straßenentwässerung und dazugehöriger Stadtbeleuchtung im städtischen Haushalt in Höhe von ca. 6.000€ wurde in der Begründung zum Bebauungsplan unter dem Punkt 9.2 „Kostenschätzung“ (Teil A) hingewiesen.		
I-23.3	Gem. übergebenen Entwurf der Begründung S. 9 erfolgt eine Kostenübernahme für die Erschließung durch den Investor, sodass es diesbezüglich keine finanziellen Auswirkungen gibt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-23.4	Gem. übergebenen Entwurf der Begründung S. 41 entstehen jährliche Unterhaltungskosten in Höhe von ca. 6.000€ (Unterhaltung Verkehrsfläche, Straßenentwässerung, Beleuchtung).	Keine Abwägung erforderlich.		
I-24.	FB Mobilität Abt. Verkehrsplanung Stellungnahme vom 16.04.2021 bzw. 19.04.2021			
I-24.1	Abteilung Verkehrsplanung: mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 10.03.2021 geben wir zu den per Link zur Verfügung gestellten Planunterlagen zum o. g. B-Plan Nr. 145.2 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB aus verkehrsplanerischer Sicht folgende Stellungnahme ab und Hinweise: Dem Entwurf des B-Planes Nr. 145.2 in der Fassung vom 10.08.2020 stimmen wir grundsätzlich zu.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-24.2	In zwei Details ist der Entwurf wie folgt zu ergänzen bzw. zu korrigieren:	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die Straßenraumvermaßung		X

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	1. In der Begründung zum B-Plan Nr. 145.2 in der Fassung vom 10.08.2020 ist unter Pkt. 6.3 „Verkehrskonzept“ die neue, innere Erschließungsstraße des Plangebietes (öffentliche Mischverkehrsfläche) mit einer Breite von 6,80 m angegeben. Diese Maßangabe, einschließlich die Maßkette, fehlt im dazugehörigen Lageplan (M 1:500; mit Planungsstand 10.08.2020) und ist deshalb im Plan nachzutragen.	wird nicht berücksichtigt, da es sich um eine künftig öffentliche Verkehrsfläche handelt und die Stadt somit vollumfänglich Einfluss auf die sachgerechte Errichtung dieser öffentlichen Verkehrsfläche hat (z.B. über den abzuschließenden Erschließungsvertrag). Es besteht im Sinne der planerischen Zurückhaltung keinerlei Notwendigkeit, die geforderte Vermaßung in die Planzeichnung aufzunehmen.		
I-24.3	2. Im Pkt. 7.3.2 „Innere Erschließung“ ist der Straßenquerschnitt für die Planstraße als Schema skizzenhaft dargestellt. Die <u>nutzbare Verkehrsfläche zwischen</u> den Borden (hier: Mischverkehrsfläche) ist 5,50 m breit. Die dahinter befindlichen Borde auf beiden Seiten, welche die Verkehrsfläche begrenzen, gehören zu den „technischen Seitenstreifen“ (Bankett): - mit Beleuchtung: 0,80 m - ohne Beleuchtung: 0,50 m Deshalb sind die darunter befindlichen Maßketten wie folgt zu korrigieren: - obere Maßkette: 0,80 + 5,50 + 0,50 - untere Maßkette: 6,80 (nicht 7,10) 6,80 m beträgt der Abstand zwischen den Straßenbegrenzungslinien.	Wird berücksichtigt. In der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Punkt 7.3.2. „Innere Erschließung“ (Teil A) entsprechend angepasst.	X	
I-25.	FB Mobilität Abt. Straßen- und Brückenbau Stellungnahme vom 19.04.2021			
I-25.1	Abteilung Straßen- und Brückenbau: Ein rechtskräftiger Erschließungsträgervertrag zwischen der Stadt und der Siewert Hausbau GmbH existiert derzeit nicht. Mit der Planung der Verkehrslagen wurde die IPROconsult GmbH (analog 145.1) beauftragt, Ansprechpartner ist Herr Die Einreichung der prüfaren Ausführungs- und Ausschreibungsunterlagen ist nach Rücksprache ab Ende April 2021 unabhängig der Rechtskraft	Keine Abwägung erforderlich.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	des B-Planes und des ausstehenden Erschließungsträgervertrages vorgesehen.			
I-25.2	Da die Verkehrsfläche im B-Plangebiet eine öffentliche Verkehrsfläche wird, ist die Planung der Medien zur Genehmigung beim Team Trassenkoordination einzureichen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung sowie bei der Erschließung des Gebietes zu beachten.		H
I-25.3	Hinweis: Die Garage des Grundstückes Weißbuchenweg 25 steht im Gewässerschonstreifen.	Ist bereits berücksichtigt. Die bestehende Garage wurde vor dem Entwurf des Bebauungsplanes durch die Stadt genehmigt. Offensichtlich bestanden keine Bedenken gegen die Errichtung innerhalb des Gewässerrandstreifens. Mit dem Bebauungsplan und der textlichen Festsetzung 4.1 wird sichergestellt, dass zukünftig bei Abgang der Bestandgarage diese nicht wieder im Gewässerrandstreifen errichtet werden darf.	✓	
I-26.	FB Mobilität Abt. Straßenverwaltung Stellungnahme vom 19.04.2021			
	Abteilung Straßenverwaltung: Die textliche Festsetzung des B-Planes 145.2 ist im Punkt 7.3.2 – Innere Erschließung, hier: Seite 28 entsprechend des nachstehenden Sachverhaltes zu ergänzen: Neben den Anlagen der Straßenbeleuchtung sind auch Verkehrszeichen in die Verkehrsfläche einzuordnen. Grundsätzlich sind dabei die Sicherheitsräume nach RASSt 06 mind. einzuhalten. Lichtmast und Leuchte, Beschilderung usw. müssen außerhalb des Sicherheitsraumes eingeordnet werden. Die in Rot eingetragene Änderung in der Skizze ist dabei zu beachten.	Wird berücksichtigt. Die Prinzipskizze im Pkt. 7.3.2 „Innere Erschließung“ wurde entsprechend angepasst. Richtigstellung: Die verwendete Begrifflichkeit „Textliche Festsetzung“ in der Stellungnahme der Abt. Straßenverwaltung ist nicht richtig, da es sich beim Punkt 7.3.2 um keine Festsetzung sondern um ein Kapitel in der Begründung handelt.		X

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>Skizze: Straßenquerschnitt Planstraße (Schema)</p>			
I-27.	<p>FB Umwelt Abt. Grünflächenpflege</p>			
	<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	<p>Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.</p>		
I-28.	<p>FB Immobilien Abt. Liegenschaften</p> <p>Stellungnahme vom 23.03.2021</p>			
	<p>nach Prüfung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ bestehen seitens der Abteilung Liegenschaften keine Hinweise oder Einwände.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>		
I-29.	<p>FB Sport</p>			
	<p>Es liegt keine Stellungnahme vor.</p>	<p>Die Abwägungsentscheidung entfällt. Es sind keine Belange dieses Trägers öffentlicher Belange bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.</p>		
I-33.	<p>FB Soziales</p>			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	Stellungnahme vom 12.03.2021			
	die Belange des FB Soziales sind nicht betroffen. Kenntnisnahme nach Rücksprache mit der Fachbereichsleitung!	Keine Abwägung erforderlich.		
I-30.	FB Bildung Stellungnahme vom 11.05.2021			
	seitens des Fachbereiches Bildung erfolgt eine Fehlmeldung.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-31.	Dienstleistungszentrum Klimaschutz Stellungnahme vom 26.05.2021			
I-31.1	<p>Hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Klimaschutz zum o.g. Verfahren.</p> <p>Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind aufgrund der vorgesehenen Bebauung und Versiegelung bzw. durch den Verlust von Pflanzen klimatische Auswirkungen zum IST-Zustand verbunden. Durch eine überschlägige Quartiersbilanzierung der zu erwartenden CO₂-Äquivalente nach Auslastung des Gebietes durch Umsetzung des Planvorhabens wird der klimarelevante Einfluss deutlich. Ein Ausgleich an anderer Stelle ist zwar vorgesehen, hat aber keinen unmittelbaren Zusammenhang auf die mikroklimatischen Verhältnisse, die sich tatsächlich vor Ort ändern. Die Festsetzungen im Plangebiet erscheinen unter diesem Aspekt keineswegs ausreichend, möglicherweise hat die Bebauung auch einen Einfluss auf den lokalen Luftaustausch, was ein mikroklimatisches Gutachten erforderlich machen könnte. Zitat aus Punkt 2.2.2.2: „Die Versiegelungsfläche im Plangebiet wird sich von derzeit ca. 5.450m² auf ca. 11.000 m² verdoppeln.</p> <p>Im Baugesetzbuch (insbesondere Klimaschutznovelle 2011) sind die Belange und Ziele von Klimaschutz und –anpassung verbindlich in die Bauleitplanung aufgenommen worden. Auch das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt schreibt die Eindämmung des Treibhaus-</p>	<p>Ist bereits berücksichtigt. Wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt, werden mit der Umsetzung des Bebauungsplanes die rechtlichen Erfordernisse zum Klimaschutz – insbesondere auch die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB berücksichtigt. Der vorliegende Umweltbericht berücksichtigt die Vorgaben und betrachtet die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Umweltbelange – insbesondere die einzelnen Schutzgüter und deren Wechselwirkungen zueinander. Der Gesetzgeber ermöglicht es, die notwendigen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes innerhalb der Stadt Halle umzusetzen. Ein unmittelbarer Ausgleich vor Ort würde die Entwicklung des Plangebietes gefährden. Mit der Planung am Weißbuchenweg wird eine anthropogene Vorprägung im Bereich der ehemaligen Handwerkerschule, die brachgefallen ist, beseitigt. Das BauGB verlangt keinesfalls eine überschlägige quartiersbezogene Bilanzierung der zu erwartenden CO₂-</p>		✓

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<p>effektes und die Anpassung an den Klimawandel vor. Der Gesetzgeber setzt damit den Rahmen, dass diese Belange entsprechend abzuarbeiten sind. Klimaschutz und -anpassung durch eine zielgerichtete Bauleitplanung sind darüber hinaus ein wichtiger Teil des integrierten kommunalen Klimaschutzkonzeptes der Stadt Halle (Saale).</p>	<p>Äquivalente. Dieses kann auch nicht geleistet werden, da der B-Plan an dieser Stelle keine konkreten Vorgaben zu Heizungsarten oder ähnlichen trifft.</p> <p>Generelle Auswirkungen auf das Klima werden im Umweltbericht (Teil B der Begründung) unter Punkt 2.1.2.5 beschrieben. Der Stellungnahme ist nicht zu entnehmen, wieso die Festsetzungen in Bezug auf das Klima nicht ausreichend sind. Es werden weder Kaltluftentstehungsgebiete noch Frischluftschneisen beeinflusst, noch wird die zukünftige Bebauung mit dem künftigen Verkehrsaufwuchs die Luftqualität entscheidend beeinflussen.</p> <p>Im Rahmen des Planverfahrens wurden die Ziele des Gesetzgebers zur Erfüllung der Belange des Klimaschutzes berücksichtigt. Zu berücksichtigen ist, dass das Planverfahren bereits vor den neuerlichen Festlegungen des integrierten kommunalen Klimaschutzkonzeptes der Stadt Halle begonnen wurde und sehr weit fortgeschritten ist. Die Planung setzt wesentliche Punkte der Klimaschutznovelle und des kommunalen Klimaschutzkonzeptes der Stadt Halle um. So wird z.B. der Orientierungswert für die GRZ nach §17 Bau NVO mit einer GRZ von 0,4 nicht überschritten, obwohl gerade in Bereichen der Einfamilienhausbebauung eine wesentlich dichtere Bebauung angestrebt werden soll. Die zulässigen Überschreitungen nach § 19 BauNVO werden für das</p>		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme			Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
					J	N
				<p>Teilgebiet (TG) 1 mit einer GRZ von 0,1 (also maximal mit einer GRZ von 0,5 anstelle von 0,6, begründet durch die dort schon vorhandene Bestandsbebauung) und im TG 2 überhaupt nicht zugelassen. Mit der textlichen Festsetzung 6.2 zur Anpflanzung von Bäumen auf Privatgrundstücken wird weiterhin ein aktiver Beitrag gegen lokale Überhitzungen und den Klimaschutz geleistet. Gemäß Fachplanungsrecht (Gebäudeenergiegesetz) ist die Bauherrschaft verpflichtet, Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien bei der Errichtung von Gebäuden umzusetzen. Deshalb bedarf es hier keiner gesonderten Festsetzungen im B-Plan.</p>		
I-31.2	<p>Für die fachliche Abarbeitung der Klimabelange in Planungsverfahren wird eine Klimaverträglichkeitsprüfung als standardisiertes Verfahren entwickelt und der Fachplanung als Arbeitshilfe bereitgestellt.</p> <p>Zwar bezieht sich die Begründung unter 4.2.5 auf eine „Klimaschutzprüfung“, aber die Ergebnisse und ein Hinweis auf die angewandte Methode sind nirgends zu finden. Aus unserer Sicht fehlt eine Festsetzung oder zumindest Aussagen, wie die Berücksichtigung folgender Belange <u>unter klimatischen Gesichtspunkten</u> erfolgt ist.</p>			<p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um ein Planverfahren, welches weit vor der in der Stellungnahme vom 26.05.2021 zitierten Klimaschutzprüfung begonnen und schon sehr weit fortgeschritten ist. Es war vereinbart worden, dass die Klimaschutzprüfung nur für noch nicht begonnene Verfahren anzuwenden ist. Selbstverständlich sind in der Begründung und im Umweltbericht die klimatischen Auswirkungen umfassend beschrieben (siehe z.B. Pkt. 2.1.2 des Umweltberichtes). Die Planung setzt wesentliche Punkte der Klimaverträglichkeitsprüfung um. So</p>		
	<p>Festsetzung zu Art (WA, WR, GE etc.) und Maß (GRZ,GFZ, etc.) der baulichen Nutzung</p>	<p>§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO</p>	<p>Steuerung baulicher Dichte/ Begrenzung der Verdichtung, Freiflächen erhalten</p>			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme			Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
					J	N
			Festlegung der überbaubare Grundstücksflächen und damit auch des Verhältnisses zwischen bebauten und unbebauten Flächen/ Grünflächenanteil.	sind die Art (Allgemeines Wohngebiet) und das Maß der Nutzung (GRZ von 0,4, Höhe baulicher Anlagen) festgesetzt. Ebenso sind Baulinien und Baugrenzen sowie Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, festgesetzt. Das Aufführen des gesamten möglichen Regelgehaltes des § 9 Abs. 1 BauGB ist nicht zielführend, da es für den Großteil der dort aufgeführten Möglichkeiten im Plangebiet keinen städtebaulichen Grund für derartige Festsetzungen gab. Die formale Abarbeitung der Punkte des § 9 Abs. 1 BauGB ist nicht geboten, da in der Stellungnahme keine fachlichen Bedenken zu der Planung geäußert werden.		
	Festsetzung zur Erdgeschossbodenhöhe und der straßenoberkanten	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO	Maßnahmen zum Überflutungsschutz (z.B. (textliche) Festsetzungen von Sockelhöhen)			
	Festsetzen der Bauweise, der überbaubaren und der nicht überbaubaren Grundstücksflächen (in Form von Baulinien und Baugrenzen) sowie der Stellung der baulichen Anlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2-3 BauGB, konkretisiert durch §§ 22 und 23 BauNVO	Gebäude so ausrichten, dass Frischluftkorridore erhalten bleiben Optimierte Ausrichtung und geringe gegenseitige Verschattung; Kompaktheit; Gebäudeausrichtung zur optimalen Nutzung der Sonnenenergie			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme			Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
					J	N
	Festsetzen von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB	Erhalt bzw. Schaffung von Freiflächen; Berücksichtigung von Luftleit- und Abflussbahnen; Versiegelung beschränken Vermeidung von Verschattungen			
	Festsetzungen für CO ₂ -sparende Energieversorgungskonzepte	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13 und 21 BauGB	Energieeinsparung, Begrenzung von Schadstoffen auf lokaler Ebene			
	Festsetzen von Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB	Schaffung von Niederschlagszwischen Speichern und Notwasserwegen für Starkregenereignisse			
	Festsetzen von öffentlichen und privaten Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	Erhalt bzw. Schaffung von Grünflächen; „Durchgrünung“ von Siedlungen; Beeinflussung des Stadtklimas;			

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme			Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
					J	N
	Festsetzen von Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB	Nachrichtliche Übernahme von im Regionalplan dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung; Regelung des Wasserabflusses; technische Maßnahmen zur Niederschlagsrückhaltung wie bspw. Rückhaltebecken, Deiche und Dämme			
	Festsetzen von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	Festsetzen von dezentralen Systemen, z.B. der Mulden- oder Grabenentwässerung (in Kombination mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 – 15); textliche Festsetzungen zur wasserdurchlässigen Gestaltung (z.B. zur Mächtigkeit des Bodenmaterials von			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme			Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
					J	N
			Gärten bzw. zur Wasserdurchlässigkeit von Zufahrten, Terrassen oder Stellplätzen)			
	Festsetzen von mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB	Schaffung von Notwasserwegen			
	Verbot der Verwendung bestimmter Heizstoffe	§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB	Luftreinhaltung			
	Festsetzungen zum Einsatz Erneuerbarer Energien	§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB				
	Festsetzung von Schutzflächen die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB				
	Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB	Festsetzen von Dach- und Fassadenbegrünungen zur			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme			Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
					J	N
	etc. für einzelne Flächen oder Teile baulicher Anlagen festsetzen		Verbesserung des Kleinklimas; Erhalt und Neupflanzungen von Bäumen zur Verbesserung des Kleinklimas;			
	Festsetzen, dass Stellplätze und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur unter der Geländeoberfläche hergestellt oder dass sie auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht hergestellt werden dürfen	§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 4 BauNVO oder § 23 Abs. 5 BauNVO	Versiegelung beschränken			
	Festsetzung zu Dachform, Dachneigung etc.	§ 9 Abs. 4 BauGB	Nutzung der Dachflächen für Solarenergie optimieren			
	Nachrichtliche Übernahme von festgesetzten Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Absatz 2 des WHG	§ 9 Abs. 6a BauGB	Maßnahmen zur Flächenvorsorge durch Kennzeichnung von Überschwemmungsgebieten bzw. über-			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme			Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
					J	N
			schwemmungsgefährdeten Gebieten			
	Zulässige Anlagen für erneuerbare Energien ergeben sich aus den Baugebietsvorschriften der BauNVO. Eventuell sind Ausnahmen zuzulassen (oder Zulassung als Nebenanlage)	§§ 1-11 BauNVO	Einsatz erneuerbarer Energien			
	Unter dem Punkt 3.1. „Merkmale der Verwendeten Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten“, kann die Klimaverträglichkeitsprüfung als Methode aufgenommen und kurz erklärt werden. Damit wird deutlich, dass und wie dem Prüfauftrag des Gesetzgebers entsprochen wurde.					

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-31.3	Die textliche Festsetzung unter 6.1, zur Begründung nicht überbaubarer Grundstücksflächen und zum Verbot von Schottergärten, sowie unter 6.2 zur Pflanzung und dem Erhalt von Bäumen sind begrüßenswert und werden den aktuellen Beschlusslagen des Stadtrates gerecht. Es ist aus unserer Sicht zu prüfen, ob aufgrund der sich ändernden klimatischen Bedingungen ausschließlich heimische Baumarten zugelassen werden sollten. Wir gehen davon aus, dass unsere Anmerkungen und Belange entsprechend berücksichtigt werden.	Ist bereits berücksichtigt. In der textlichen Festsetzung 6.2 ist bereits eine Festsetzung getroffen, dass in allen WA-Teilgebieten pro angefangene 600 m ² Baugrundstücksfläche ein heimischer, standortgerechter Laub—oder Obstbaum zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen ist.	✓	

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

2.2 Öffentlichkeit

Hinweis:

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift aus der Namens- und Adressenliste zu ersehen, die der Verfahrensakte – aus Datenschutzgründen nicht zur Veröffentlichung freigegeben! – beigefügt ist.

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
II-1.	Bürger 1 Stellungnahme vom 17.05.2021			
II-1.1	Hiermit legen wir Widerspruch gegen den Bebauungsplan 145.2 „Wohnbebauung Weißbuchenweg“ ein. Begründung: In dem Plangebiet ist seit 25 Jahren ein außerordentlich artenreiches Biotop mit einer schützenswerten Flora und Fauna entstanden, welches durch eine externe Ausgleichsfläche in den nächsten Jahren nicht adäquat ersetzt werden kann. Aufgrund der Trockenheit der letzten Jahre und dem damit gesunkenen Grundwasserspiegel und der Austrocknung der Böden bedürfen	Ist bereits berücksichtigt. Der vom Gesetzgeber vorgeschriebene Ausgleich an der schützenswerten Flora und Fauna ist im Bebauungsplan berücksichtigt. Dieser ist in der Begründung zum Bebauungsplan unter dem Punkt 7.4.2 „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) (Teil A) und	✓	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	die Ersatzpflanzungen eines enormen Pflegeaufwandes (hohe Kosten und Ressourcen), um zumindest erfolgreich anwachsen zu können.	unter Punkt 2.3 (Teil B) dargestellt. Es werden in der Stellungnahme keine objektiven Gründe aufgeführt, warum kein adäquater Ausgleich erfolgen kann. Die fachlich zuständigen Behörden (Untere Naturschutzbehörde und Untere Forstbehörde) haben keinerlei Bedenken gegen das Ausgleichs- und Ersatzkonzept geäußert (siehe Punkt I-20).		
II-1.2	Außerdem sehen wir einen Widerspruch darin, dass die Stadt die Fördermittel für die Begrünung in Halle deutlich aufstocken will und hier eine seit Jahren vorhandene Grünfläche mit einem Rückzugsgebiet für viele Tier- und Pflanzenarten, die auch auf der Roten Liste“ als stark gefährdet/gefährdet“ eingestuft werden, roden möchte:	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Es besteht in der Stadt ein sehr hoher Bedarf an Flächen für Einfamilienhäuser (siehe Wohnbauflächenbedarfsermittlung 2020 – 2040 vom 06.07.2021 mit Stadtratsbeschluss Nr. VII/2021/02205 vom 21.07.2021). Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Halle als Wohnbaufläche dargestellt und es gibt ein fachlich geeignetes Ausgleichs- und Ersatzkonzept. Im Rahmen einer Sachabwägung ist es daher geboten diese ehemals schon bebaut Fläche wieder einer Neubebauung zuzuführen.		X
II-1.3	Im Anhang befindet sich eine Übersicht über die im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten: Wir bitten, diese zu beachten. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist bereits fast 3 Jahre alt: Das Biotop hat sich seit dieser Zeit weiterentwickelt, sodass der vorliegende Fachbeitrag die aktuelle Situation nicht abbildet. In verschiedenen Punkten wird darauf verwiesen, dass die visuelle Kontrolle aufgrund fehlender Zugänglichkeiten nicht möglich war. Die beschriebenen Aussagen beruhen daher auf Vermutungen. Die aufgeführte Liste der Tiere ist unvollständig (s. Anlage!). Wir fordern deshalb ein neues	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Es liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vor, der von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde geprüft und nicht beanstandet wurde. Auch das „Alter“ des Fachbeitrages wurde nicht beanstandet. Es gab auch keine Hinweise, dass zwischen dem Zeitpunkt der Erfassung und heute streng geschützte Tierarten über		X

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	aktuelles Gutachten zur Tier- und Pflanzenwelt.	den erfassten Umfang hinaus ihre Brut- und Lebensräume in dem Plangebiet haben. Bei den aufgeführten Tierarten der Anlage ist nicht erkennbar, ob diese dort Brut- und Lebensräume haben oder es sich nur um Überflieger/ Durchzieher oder Nahrungsgäste handelt. Die fehlende visuelle Kontrolle auf Grund fehlender Zugänglichkeit bezieht sich <u>nur</u> auf eventuelle Fledermaushöhlen in einigen wenigen Bäumen. Ansonsten wurde der Standort vollständig sachgerecht begangen. Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auf potentielle Vorkommen von Fledermäusen, das Vorkommen von Zauneidechsen, das Fehlen von streng geschützten Amphibien, das Vorkommen von Erdkröte und Grünfrosch, das potentielle Vorkommen von Eremit und das Vorkommen von innenstadtypischen Vogelarten hingewiesen. Es wird aber auch ausgeführt, dass der Standort nur eine geringe Bedeutung für Brutvögel besitzt. Nahrungsgäste und Überflieger werden bestätigt. Insgesamt wird eingeschätzt, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann.		
II-1.4	Weitere Forderungen und Vorschläge unsererseits sind: Es ist zweifelhaft, dass die Notwendigkeit zur Errichtung weiterer Einfamilienhäuser mit einer wachsenden Bevölkerung in der Stadt Halle begründet wird: Die angeführte Prognose geht von einer gleichbleibenden Bevölkerungszahl aus; es	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die Begründung zur Errichtung von Einfamilienhäusern erfolgt nicht auf Grundlage einer wachsenden Bevölkerung, sondern vielmehr auf der besonderen Nachfrage in diesem Wohnsegment		X

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	gibt auch 3 Prognosen, die von einer sinkenden Bevölkerungszahl ausgehen.	(siehe dazu unter Punkt 6.4.1 der Begründung zum Bebauungsplan (Teil A)). Damit ist die Errichtung von Einfamilienhäusern an diesem Standort bei der ansonsten vorhandenen Knappheit von Einfamilienhausneubaustandorten(siehe dazu Wohnbauflächenbedarfsermittlung 2020-2040) erforderlich.		
II-1.5	<p>Zu Teil A:</p> <p>- Pkt. 5.5./ Wasser: Der Gewässerschonstreifen des Hechtgrabens ist so zu erweitern, dass ein Randstreifen mit Bäumen, Sträuchern und Hecken erhalten bleibt (d.h. = größer als 5m). Damit würde die Lärmemission vom Heidering reduziert und eine Abschattung des Hechtgrabens erreicht, was einer Austrocknung entgegenwirkt. Außerdem könnte dieser Bereich weiterhin von Tieren als Nist- und Ruheplatz genutzt werden. Zusätzlich ist dies ein Sichtschutz zum Wohngebiet Heide- Nord und für die dortigen Bewohner auch ein grüner Ausblick.</p> <p>Der Biotopverbund und Frischluftkorridor zwischen Dölauer Heide und Saaleaue würde stabilisiert.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Die Ausbildung von Gewässerrandstreifen ist im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) abschließend geregelt. Der Gewässerrandstreifen ist entsprechend dieser Vorgaben im Bebauungsplan als ein von Bebauung freizuhalten-der Bereich festgesetzt (gekennzeichnet).</p> <p>Eine Erweiterung zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus ist nicht zulässig.</p> <p>Laut Schallgutachten ist keine beeinträchtigende Lärmemission vom Heidering aus festzustellen.</p> <p>Einer Nutzung des Gewässerrandstreifens als Nist- und Ruheplatz für Tiere steht nichts entgegen. Dieses gilt vorbehaltlich den Vorgaben des Wassergesetzes Land Sachsen-Anhalt.</p>		X
II-1.6	- Darüber hinaus gilt es zu prüfen, ob Zisternen angelegt werden, um das Wasser aufzufangen und damit den Wasserhaushalt zu stabilisieren.	<p>Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen.</p> <p>Für das Anlegen von Zisternen besteht kein zwingendes Erfordernis. Jeder Grundstücksbesitzer hat die Mög-</p>		X

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
		lichkeit eine Zisterne auf seinem Grundstück zu errichten.		
II-1.7	- Punkt 5.3. und 7.3.1./ Äußere Erschließung: Der Rotbuchenweg (welliges und z.T. kaputtes Kopfsteinpflaster) ist für Baufahrzeuge zu sperren. Speziell bei größeren Fahrzeugen erhöht sich die Lärmbelastung in unerträglicher Weise, und die Zerstörung des Belages und der unterirdischen Leitungen / Kanäle wäre die Folge.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt bzw. die gegebenen Hinweise sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die Hinweise sind im späteren Baugenehmigungsverfahren bzw. bei der Bauausführung zu beachten.	H	
II-1.8	Auch die anderen Stichstraßen durch das Wohngebiet sowie der Weißbuchenweg eignen sich in keiner Weise für die äußere Erschließung über die Wald- und / oder Nordstraße durch das Baugebiet 145.1. mit der Einfahrt über den östlichen Teil der anzulegenden Erschließungsstraße für das Wohngebiet.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Bei den Straßen im Wohngebiet handelt es sich nicht um Stichstraßen – mit Ausnahme der nördlichen Verlängerung des Erlenweges. Alle Straßen sind Durchgangsstraßen zur Erschließung des Wohngebietes. Im Punkt 7.3.2 „Innere Erschließung“ der Begründung wird dargelegt, wie gering die zusätzlichen Fahrbewegungen aufgrund der begrenzten Wohneinheitenanzahl im Plangebiet sind. Zudem gibt es bereits ein verbrieftes Recht für die direkt am Weißbuchenweg gelegene Bebauung. Die Erschließung des neuen Wohngebietes von der Nordstraße ist bereits über den neuen Max-Sauerlandt-Ring gegeben.	X	
II-1.9	Zu Teil B: Pkt.7.4.2.: Es ist zu prüfen, ob die im westlichen Teil des Geländes vorhandene Elektrostation als Artenschutzurm ausgebaut werden kann.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Es besteht im Rahmen des Planverfahrens dafür kein Regelungsbedürfnis, da diese Trafostation noch voll im Betrieb ist. Damit stellt sich nicht die Frage des Ausbaus als Artenschutzurm.	X	

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
II-1.10	Pkt.7.4.3.: Im Planungsgebiet sind so viele Bäume, wie möglich, mit einem Stammumfang größer 50 cm in die Planung mit einzubeziehen und zu erhalten: Siehe Anhang!	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der Bebauungsplan schließt die individuelle Erhaltung von Bestandsbäumen nicht aus. Ein städtebaulicher Grund (Schaffung einer Allee, besonders schützenswertes Biotop) zum zwingenden Erhalt des Baumbestandes besteht jedoch nicht.		X
II-1.11	Sichtschutzzäune aus Kunststoff und Gabionen sollten verboten werden.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Es gibt keine Rechtsgrundlage zum Ausschluss von Zäunen und Einfriedungen. Da es im Gebiet bereits zahlreiche Zaunarten und Einfriedungen im Bestand gibt, liegen keine besonderen städtebaulichen Gründe (§ 85 BauO LSA) zum Ausschluss von Zäunen vor.		X
II-1.11	Darüber hinaus müssen die neu errichteten Häuser an das Geländeniveau der Bestandsimmobilien angepasst werden. Wir bitten Sie hiermit, unser Anliegen zu unterstützen, damit unsere Stadt Halle in Zukunft für alle ihre Bewohnerinnen und Bewohner lebenswert bleibt, indem noch viel stärker ökologische Faktoren beachtet werden, zu denen sich der Stadtrat ja auch in seinen jüngsten Beschlüssen und Aussagen bekennt.	Ist bereits berücksichtigt. Ausgehend von der vorhandenen Geländehöhe werden im Plangebiet die Höhen baulicher Anlagen als Höchstmaß der Oberkante in Bezug auf die im Gelände tatsächlich vorkommenden Geländehöhen (Normalhöhen null = NHN) festgesetzt.	✓	
	Anlage: Bebauungsplan 145.2: Im Gebiet vorkommende geschützte Tiere und Pflanzen= „Roter Liste“ als „sehr gefährdet“ oder „stark gefährdet“ aufgeführt: <u>Tiere:</u> z.B.: - Fledermäuse - Hornissen - Wildbienen - Rebhühner - Ringelnattern	Verweise aus dieser Anlage wurden unter den jeweiligen Punkten abgewogen. Eine Abwägungsentscheidung entfällt.		

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
	<ul style="list-style-type: none"> - Iltis - Rotmilan (Ruheplätze auf hohen Bäumen im Gelände) - Wendehals - Grünspecht - Verschiedene Hummelarten - Verschiedenen Ameisenarten - Kröten - Zauneidechse - Weinbergschnecke <p><u>Pflanzen:</u> z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschiedene Kätzchenweidenarten z.B. Sal-Weide (wertvolle Bienenweide) - Maulbeerbaum - Kornrade - Besenginster <p><u>Darüber hinaus weitere im Gebiet lebende Tiere:</u> z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rehe - Dachse - Fuchs - Igel - Verschiedene Mäusearten (z.B. Spitzmaus, Waldmaus, Hausmaus, Wühlmaus) - außerordentlich zahlreiche Brutvögel von hoher Artenvielfalt z.B.: Blaumeise, Kohlmeise, Kleiber, Haussperling, Singdrossel, Wacholderdrossel, Garten- und Hausrotschwanz, Rotkehlchen, Amsel, Buchfink, Grünfink, Falke, Sperber, Gartengrasmücke, Mönchgrasmücke, Buntspecht, Mittelspecht, Zaunkönig, Nachtigall, Winter- und Sommergoldhähnchen, Gimpel, Waldkauz, Steinkauz, Kernbeißer, Star, Pirol, Erlenzeisig, Elster, Eichelhäher, Zilpzalp, Stieglitz; Bachstelze (im Hechtgrabenareal), Ringeltaube, Türkentaube, Hohltaube, Heckenbraunelle, Jagdfasan. <p>Bemerkungen:</p>			

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt							
			J	N						
	<ul style="list-style-type: none"> - alter Baumbestand dient als Nist- und Brutgelegenheit - parkartige Gestaltung erleichtert Waldvögeln die Anpassung an die Stadt - unterwuchsreicher Baumbestand, Heckenlandschaften fördert Artenvielfalt - Wiesenbrüter haben auf einem Teil der Fläche Raum <p><u>Weitere im Gebiet vorkommende Bäume, Sträucher und Pflanzen: z.B.:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Platane, Linde, Spitzahorn, Eschenahorn, Haselnuss, Sanddorn, Eibe, Wacholder, Kiefern, Apfelbäume, Pflaumenbaum, Mirabellenbaum - Brombeerhecken - Verschiedene Wildpflanzen/Wildblumen - Diverse Pilzarten (auch eßbare) - Wallnussbaum - Vogelkirsche - Echte Traubenkirsche - Esche - Birke - Hagebutte - Liguster - Goldregen - Schneebeere - Holunder - Winterlinge - Krokusse <p>➡ Insgesamt stellt das Gebiet ein ökologisch außerordentlich wertvolles Biotop dar, dessen einzelne Faktoren ineinandergreifen und sensibel aufeinander abgestimmt sind, sodass auch einzelne Eingriffe eine Zerstörung des Ökosystems zur Folge hätten.</p> <p>Erfassung des Baumbestandes Weißbuchenweg</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">Bau m-Nr.</th> <th style="width: 35%;">Baum-Art</th> <th style="width: 50%;">Stammumfang 1m über dem Boden (cm)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Bau m-Nr.	Baum-Art	Stammumfang 1m über dem Boden (cm)						
Bau m-Nr.	Baum-Art	Stammumfang 1m über dem Boden (cm)								

Ifd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme			Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
					J	N
	1	Silberweide	127			
	2	Silberweide	70			
	3	Silberweide	63			
	4	Silberweide	100			
	5	Ahorn	60			
	6	Platane	286			
	7	Ahorn	56			
	8	Ahorn	62			
	9	Kiefer	58			
	10	Silberweide	75			
	11	Silberweide	73			
	12	Silberweide	56			
	13	Silberweide	56			
	14	Silberweide	51			
	15	Silberweide	80			
	16	Esche	53			
	17	Wildkirsche	68			
	18	Silberweide	94			
	19	Silberweide	75			
	20	Esche	55			
	21	Silberweide	88			
	22	Silberweide	57			
	23	Silberweide	57			
	24	Silberweide	52			
	25	Silberweide	92			
	26	Silberweide	82			
	27	Silberweide	51			
	28	Esche	62			
	29	Wildkirsche	51			

Anlage zum Bebauungsplan 145.2
Baumbestand

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N